



Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

**Zentrale Dienste**

Rechtsangelegenheiten

Sachb.: Mag. Maria-Christine Bienzle  
Telefon: +43 (1) 711 28-7751  
Fax: +43 (1) 711 28 7728  
e-mail: maria-christine.bienzle@statistik.gv.at

Ihr Zeichen: BMWFW-56.205/0049-  
C1/2/2014

Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: 26/0-ZD/15

**Datum: 25.03.2015**

**Betreff:** Novelle des IWG 2005 in Umsetzung der PSI-RL 2013/37/EU;  
Begutachtung;  
Zu GZ BMWFW-56.205/0049-C1/2/2014

**Stellungnahme der Bundesanstalt Statistik Österreich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Novellierungsentwurf des IWG 2005 in Umsetzung der PSI-RL 2013/37/EU regt die Bundesanstalt Statistik Österreich in Entsprechung der PSI-Richtlinie die explizite Nennung der statistischen Geheimhaltung in § 3 Abs. 1 an.

§ 3 (Ausnahmen vom Geltungsbereich) Abs. 1 des IWG enthält in der Stammfassung als auch in dem nun vorliegenden Entwurf einer Novelle anders als die Stamm- (RL 2003/98/EG) und Änderungsfassung (2013/37/EU) der PSI-Richtlinie keinen expliziten Verweis auf die statistische Geheimhaltung, sondern verweist generell auf die Vertraulichkeit.

Das diesbezügliche Zitat aus der Änderungs-PSI-RL 2013/37/EU (inhaltlich gleich zur Stammfassung 2003/98/EG und nur formal ein wenig adaptiert) lautet:

*Art. 1 Abs. 2 lit. c PSI-RL:*

*„Diese Richtlinie gilt nicht für*

*[...]*

*c) Dokumente, die nach den Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten nicht zugänglich sind, einschließlich aus Gründen*

— *des Schutzes der nationalen Sicherheit (d. h. Staatssicherheit), der Verteidigung oder der öffentlichen Sicherheit,*

— *der statistischen Geheimhaltung,*

— *des Geschäftsgeheimnisses (z. B. Betriebsgeheimnisse, Berufsgeheimnisse, Unternehmensgeheimnisse);“*

Aus Gründen der ausdrücklichen Klarstellung wäre ua im Licht der Diskussionen um die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in Bezug auf die Amtsverschwiegenheit eine Ergänzung des durch den Novellierungsentwurf nicht betroffenen § 3 Abs. 1 Z 2 IWG in Entsprechung der PSI-RL um die explizite Nennung der statistischen Geheimhaltung sehr wünschenswert.

Die Ergänzung [unterstrichen und fett] in § 3 Abs. 1 Z 2 IWG könnte wie folgt lauten:

*„Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Dokumente, [...]*

*2. die, insbesondere aus Gründen der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit oder weil sie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten **oder der statistischen Geheimhaltung** oder sonst der Vertraulichkeit unterliegen, nicht zugänglich sind“.*

Vielen Dank für die Berücksichtigung!

Mit freundlichen Grüßen

GD Dr. Konrad Pesendorfer  
Bundesanstalt Statistik Österreich  
(elektronisch gefertigt)